



Ambulante Leistungen im Überblick					
Leistungen der Pflegeversicherung (SGB XI)	Pflegegrad 1	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5
Pflegegeld § 37	/	332 Euro	573 Euro	765 Euro	947 Euro
Beratungsbesuch	Anspruch ½ jährlich	Pflicht ½ jährlich	Pflicht ½ jährlich	Pflicht ¼ jährlich	Pflicht ¼ jährlich
Pflegesachleistungen § 36	/	761 Euro	1.432 Euro	1.778 Euro	2.200 Euro
Kombinationsleistungen § 38	/	Ist eine Kombination aus Geld- und Sachleistungen <i>Das Pflegegeld errechnet sich dann anteilig, nach der Höhe der in Anspruch genommenen Pflegesachleistungen.</i>			
Entlastungsbetrag § 45b	125 Euro <small>Kann für Pflegesachleistungen (Grundpflege) verwendet werden.</small>	125 Euro	125 Euro	125 Euro	125 Euro
Wohngruppenzuschlag § 38a	Voraussetzung: 2 bis max. 11 weitere Personen, die in einer ambulant betreuten Wohngruppe, in einer gemeinsamen Wohnung zum Zweck der gemeinschaftlich organisierten pflegerischen Versorgung leben. Mindestens 2 weitere Personen innerhalb dieser Wohngruppe müssen pflegebedürftig im Sinne von § 14 15 sein.				
	214 Euro	214 Euro	214 Euro	214 Euro	214 Euro
Tagespflege § 41	/	689 Euro	1.298 Euro	1.612 Euro	1.995 Euro
Verhinderungspflege § 39 Voraussetzung: mindestens 6-monatige Pflegezeit	/	Bis zu 1612 Euro pro Jahr, längstens für 6 Wochen (42 Tage) pro Jahr. Max. 2418 Euro , wenn das Kurzzeitpflegegeld noch in Höhe von 806 Euro für das betreffende Jahr zu Verfügung steht. 50 Prozent Pflegegeld während der Inanspruchnahme			



Ambulante Leistungen im Überblick					
Leistungen der Pflegeversicherung (SGB XI)	Pflegegrad 1	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5
Pflegehilfsmittel und wohnumfeldverbessernde Maßnahmen § 40	<ul style="list-style-type: none"> • Anspruch auf techn. Hilfsmittel, vorrangig leihweise, 10 % Eigenanteil pro Hilfsmittel (z.B. Pflegebett) • 40 Euro für Pflegehilfsmittel zum Verbrauch (z. B. Desinfektionsmittel, Einmalhandschuhe, Betteinlagen) • 4.000 Euro Zuschuss für Maßnahmen, die zur Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes dienen. 				
Soziale Sicherung der Pflegeperson § 44	/	Beiträge zur Rentenversicherung werden eingezahlt, wenn die Pflegeperson: <ul style="list-style-type: none"> • mind. 10 Std./Woche, verteilt auf regelmäßig 2 Tage/Woche pflegt • nicht mehr als 30 Std./Woche erwerbstätig ist und selbst keine Altersrente bezieht • und der Pflegbedürftige mind. Pflegegrad 2 hat • Weiterversicherung in der Arbeitslosenversicherung, wenn für die Pflege die Berufstätigkeit aufgegeben wird • Absicherung über die gesetzliche Unfallversicherung während der Pflegetätigkeit • Addition mehrerer Pflegebedürftiger möglich 			
Weitere Leistungen	Pflegeberatung nach § 7a und § 7b SGB XI, Pflegekurse für Angehörige nach § 45, Beratung in der eigenen Häuslichkeit nach § 37, Pflegezeit, Familienpflegezeit für pflegende Angehörige, Leistungen des persönlichen Budgets nach § 35a SGB XI				



Stationäre Leistungen im Überblick															
Leistungen der Pflegeversicherung (SGB XI)	Pflegegrad 1	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5										
Stationäre Pflege § 43	125 Euro § 45b Zuschuss aus dem Entlastungsbeitrag	770 Euro	1.262 Euro	1.775 Euro	2.005 Euro										
	/	<p>Der Eigenanteil für die Pflegeaufwendungen einschließlich der Ausbildungsumlagen, wird mit zunehmender Dauer der vollstationären Pflege schrittweise verringert.</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Dauer der vollstationären Pflege</th> <th>Prozentualer Zuschlag</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>bis einschließlich 12 Monate</td> <td>15 Prozent</td> </tr> <tr> <td>ab 13 Monate bis einschließlich 24 Monate</td> <td>30 Prozent</td> </tr> <tr> <td>ab 25 Monate bis einschließlich 36 Monate</td> <td>50 Prozent</td> </tr> <tr> <td>ab 37 Monate</td> <td>75 Prozent</td> </tr> </tbody> </table> <p>Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung sowie die Investitionskosten sind nicht zu berücksichtigen. Diese sind in voller Höhe vom Pflegebedürftigen bzw. der Angehörigen zu tragen.</p>				Dauer der vollstationären Pflege	Prozentualer Zuschlag	bis einschließlich 12 Monate	15 Prozent	ab 13 Monate bis einschließlich 24 Monate	30 Prozent	ab 25 Monate bis einschließlich 36 Monate	50 Prozent	ab 37 Monate	75 Prozent
Dauer der vollstationären Pflege	Prozentualer Zuschlag														
bis einschließlich 12 Monate	15 Prozent														
ab 13 Monate bis einschließlich 24 Monate	30 Prozent														
ab 25 Monate bis einschließlich 36 Monate	50 Prozent														
ab 37 Monate	75 Prozent														
Kurzzeitpflege	/	<ul style="list-style-type: none"> • Bis zu 1.774 Euro pro Jahr oder für 8 Wochen (56 Tage) • Die Kurzzeitpflege kann um den Leistungsbetrag der Verhinderungspflege erhöht werden, soweit in dem Kalenderjahr noch keine Verhinderungspflege in Anspruch genommen wurde. Somit ergibt sich ein Maximalbetrag von 3.386 Euro. • 50 % Pflegegeld während der Inanspruchnahme von Kurzzeitpflege 													